

Satzung vom 09.11.2011

zur 18. Änderung der Satzung vom 22.12.1987 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 20. Oktober 2011 folgende Satzung zur 18. Änderung der Satzung vom 22. Dezember 1987 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

„Für die Reinigung der Fahrbahn und Fahrbahnrippen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite

ab 01.01.2012
1,62 EUR“

Artikel II

Das nach § 2 Abs.1 als Bestandteil der Satzung geltende Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Straße	wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde	Winterdienst durch die Gemeinde	wöchentliche Reinigung durch den Grundst.- eigent.gem.§§ 2,3 der Satzung	Winterwartung durch den Grundst.- eigent. oder Dritten gem. §§ 2,3 der Satzung
Kapellenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Marienwasserweg 6 - 52 gerade Haus-Nrn.	F	F	G	G
Marienwasserweg Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 – 6 und 1 - 7	F	F	G 1,50	G 1,50
Marienwasserweg 9 - 41 ungerade Haus-Nrn.		F	G 1,50	G 1,50

Im Straßenverzeichnis wird gestrichen:

Marienwasserweg 1 - 52	F	F	G u. R	G u. R
------------------------	---	---	--------	--------

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 09.11.2011

Gemeinde Weeze

Ulrich Francken
Bürgermeister